

Beitragsordnung Abteilung Schach

Freier Sportverein
von 1898 Dortmund e.V.

25. August 2014

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder der Abteilung sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung der Abteilung geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

1. Gebühren und Jahresbeiträge nach Mitgliedsformen:

Klasse	Mitgliedsform	(EUR)
0	Aufnahmegebühr	keine
1	Kinder bis 14 Jahren	20,00
2	Jugendliche bis 18 Jahren	30,00
3	Erwachsene über 18 Jahren	72,00
4	Ehrenmitglieder	frei
5	Ehepaare	120,00
6	Eltern mit Kindern	15,00/Kind
7	Azubis, Studenten	48,00
8	Inhaber des Dortmund-Passes ¹	48,00
9	Passive, fördernde Mitglieder	48,00

¹Den Dortmund-Pass kann zum Beispiel beantragen, wer

- Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld) oder
- Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch XII (Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter voller Erwerbsminderung) erhält.

Die Ausstellung ist kostenlos und bietet zahlreiche Vergünstigungen innerhalb des Kulturbetriebs der Stadt Dortmund.

2. Ermäßigte Beitragsformen der Beitragsklassen 7 – 8 müssen beantragt, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.
3. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsklassen 7 – 8.
4. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Rechnungstellung im ersten Quartal eines Jahres erhoben. Für die Beitragshöhe ist der am Tag der Rechnungstellung bestehende Mitgliederstatus maßgebend.

5. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von 1 Monatsbeitrag (1/12 eines Jahresbeitrags) pro Mahnung erhoben.
6. Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06., erfolgt eine Berechnung von 50 v.H. des Beitragssatzes.
7. Der Abteilungsvorstand kann gemäß § 9.8 der Satzung in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
8. Austrittserklärungen müssen schriftlich an ein Mitglied des Abteilungsvorstand gerichtet werden.

§ 4 Gültigkeit dieser Ordnung

1. Diese Ordnung wurde durch die Abteilungsversammlung am 14. August 2014 beschlossen.
2. Diese Ordnung tritt zum 1. Januar 2015 in Kraft.